

Kleine Anfragen

der Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin

II. Wahlperiode

Nr. der Kleinen Anfrage:	KA 122 / II
Eingangsdatum:	20.08.2002
Weitergabedatum:	20.08.2002
Fällig am:	03.09.2002
Beantwortet am:	03.09.2002
Erledigt am:	03.09.2002

Kay Heinz Ehrhardt FDP
Antragsteller/in

Kleine Anfrage

Betr.: Getrübter Badespaß in Zehlendorf

Ich frage das Bezirksamt:

1. Das Berliner Amt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGetSi) hat am 09. August 2002 eine sogenannte Standardwarnung für das Baden in den Seen der Kleinen Wannseekette (Kleiner Wannsee, Pohlesee, Stölpchensee, Griebnitzsee und Glienicker Lake) herausgegeben? Welche Maßnahmen werden aufgrund einer solchen Standardwarnung durch das Bezirksamt und andere öffentliche Stellen ausgelöst? Wie erfahren badewillige Bürger von derartigen Warnungen?
2. Wenn eine solche Standardwarnung laut Auskunft des LAGetSi lediglich aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes erfolgt und derartige Untersuchungsergebnisse lediglich eine unbedenkliche Überschreitung der EG-Grenzwerte anzeigen: Welche gesundheitliche Gefahren könnten Badenden aktuell drohen oder bis zum Termin der nächsten Gewässerprobe entstehen?
3. Wie bewertet das Bezirksamt die vorgelegte Standardwarnung für den Bezirk Steglitz-Zehlendorf?

Ehrhardt

Antwort des Bezirksamtes

Allgemein zu den Fragen 1 - 3:

Aufgrund der letzten Änderung vom 28.05.2001 (GVBl. S. 194) der Verordnung über das Baden in den Berliner Gewässern (Badeverordnung) vom 14.07.1964 (GVBl. S. 753), werden die Seen der Kleinen Wannseeseenkette nicht mehr als Badeseen ausgewiesen. Ursache für diese Änderung war laut Aussage des Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz- und technische Sicherheit Berlin – LAGetSi-, dass die Wasseruntersuchungswerte der letzten Jahre nicht mehr den Qualitätsanforderungen gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Qualität der Badegewässer (Badegewässerqualitätsverordnung) vom 02.07.1998 (GVBl. S. 222) entsprachen. Hierbei handelt es

sich jedoch nicht um ein Badeverbot im Sinne des § 3 Abs1 der Badeverordnung (z.B. in Häfen, unterhalb von Brücken, an Schleusen etc.), sondern jedes Baden in den genannten Gewässern erfolgt auf eigenes Risiko. Seit 2002 werden keine Wasserproben mehr zur Überprüfung der Wasserqualität vom LAGetSi entnommen. Die Wasserqualität der Kleinen Wannseeseenkette ändert sich laufend, da Wasser aus dem Teltowkanal, das eine sehr schlechte Qualität aufweist, z.T. dort hinein drücken kann, je nach Wasserstand der Spree. Fließt weniger Wasser die Spree hinunter (dies hängt u.a. mit dem Zulauf, Schleusensystem etc. zusammen), kann mehr Wasser aus dem Teltowkanal in die Kleine Wannseeseenkette gelangen und dadurch eine rasche Verschlechterung der Wasserqualität herbeiführen.

Aus diesem Grund wurde die Standardmeldung herausgegeben, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass durch die Herausnahme der o.g. Seen aus der Badeverordnung dort nicht mehr gebadet wird.

Zu Frage 1:

Das Gesundheitsamt wird im Rahmen der allgemeinen Bürgerberatung bei Bürgeranfragen in der Form tätig, dass aufgrund der 14-täglich vom LAGetSi übersandten Ergebnisse der Badegewässeruntersuchungen telefonische Auskünfte über die Gewässerqualität gegeben werden. Außerdem wird auf das Bädertelefon des LAGetSi (Tel.: 90 21-6000) und auf die Online-Badegewässerkarte des LAGetSi (www.lagetsi.berlin.de unter "Kundeninformationen"-Stichwort "Badegewässer") hingewiesen.

Da nach der Anlage zum allgemeinen Zuständigkeitsgesetz-Zuständigkeitskatalog (ZustKat) der Hauptverwaltung, hier also dem LAGetSi, die Durchführung der Wassergesetze und auch die Zuständigkeit für die Gewässer erster Ordnung obliegt, werden sämtliche Pressemitteilungen und Informationen vom im LAGetSi zuständigen Pressesprecher Herrn Rath (Tel.: 90 21-53 40) gebündelt an die betroffenen Bezirke bzw. an die Presse weitergegeben.

Zu Frage 2:

Die Auskunft des LAGetSi, dass die Standardwarnung bezügl. der Kleinen Wannseekette aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes erfolgt, bezog sich darauf, dass diese Seenkette aufgrund der schlechten Wasserqualität nicht mehr als Badegewässer gilt und somit nicht mehr in das Meßprogramm aufgenommen ist. Da man nicht ausschließen kann, dass dort trotzdem gebadet wird und man eventuellen gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorbeugen will, hat man eine generelle Meldung herausgegeben, um badewillige Bürger trotz der ab 2001 erfolgten gesetzlichen Änderung über das Risiko in Kenntnis zu setzen.

Dass ein Gewässer nicht mehr als Badegewässer ausgewiesen ist, bedeutet nicht, dass das Baden verboten ist, sondern dass das Baden auf eigenes Risiko geschieht.

Die für die Qualitätsanforderungen gem. § 3 Badegewässerqualitätsverordnung zugrundeliegende EG-Richtlinie unterscheidet zwischen Richtwert und Grenzwert. Die Einhaltung des Grenzwertes ist bei der Beurteilung der Beschaffenheit von Badegewässern zwingend und der Richtwert ist lediglich anzustreben.

Hierbei ist zu beachten, dass nicht für jeden im Wasser gemessenen mikrobiologischen und physikalisch-chemischen Parameter ein Grenzwert existiert; teilweise weist die EG-Richtlinie lediglich einen Richtwert aus. Grenzwerte sind jedoch mit Beginn der Badesaison (15.05.) bis zum Ende (15.09.) in den ausgewiesenen Badegewässern einzuhalten.

Welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen sich ergeben können, wenn man in der nicht als Badegewässer ausgewiesenen Kleinen Wannseeseenkette badet, kann nur pauschal beantwortet werden, weil dies auch immer von den immunologischen Voraussetzungen des Betroffenen abhängt

und von der Erregeraufnahme. Es kann bei einer Grenzwertüberschreitung der mikrobiologischen Parameter z.B. zu Magen- und Darmerkrankungen kommen. Bei Überschreitung der übrigen Parameter kann es zu Hautreizungen, allergischen und toxikologischen Reaktionen kommen. Dies trifft auch bei vermehrter Algenbildung zu, sofern es sich um Algen handelt, die eine hohe Toxinkonzentration haben. Die Algenbildung wird auch vom LAGetSi untersucht und die Ergebnisse entsprechend veröffentlicht.

Zu Frage 3:

Da die genannte Seenkette nicht in die 14-tägliche Untersuchung des LAGetSi einbezogen wird, ist die herausgegebene Standardwarnung nur ein zusätzlicher Service des LAGetSi, das nach den geltenden Gesetzen nicht dazu verpflichtet wäre, da es sich bei der Kleinen Wannseeseenkette nicht mehr um gesetzlich deklarierte Badegewässer handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Anke Otto
Bezirksstadträtin